

Satzung der Europäischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern e. V.

In der Fassung vom 02.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND RECHTSFORM	3
§ 2 ZIEL UND ZWECK	3
§ 3 MITGLIEDER	4
§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 6 BEITRÄGE	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 12 VORSTAND & GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	7
§ 14 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES	8
§ 15 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES	9
§ 16 LEITUNG VON EINRICHTUNGEN	9
§ 17 BEIRAT	9
§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9

§ 1 Name und Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen Europäische Akademie Mecklenburg-Vorpommern e. V..
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- a) Der Verein will durch seine Einrichtungen den Menschen unseres Landes, der angrenzenden Bundesländer sowie Staaten helfen, in einer Zeit wachsender Zusammenarbeit der europäischen Völker und Staaten, selbständig urteilen und verantwortungsbewusst handeln zu können. Insbesondere will er der heranwachsenden und erwachsenen Bevölkerung ein weitgefächertes demokratisches Bildungs- und Umschulungsangebot unterbreiten. Der Umwelt- und Naturschutz wird mit in die bildungspolitische Arbeit einbezogen. Die Bereiche der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung werden nicht getrennt gesehen. Alle Veranstaltungen der Weiterbildung zielen darauf hin, die Fähigkeit zum selbständigen Weiterlernen zu vermitteln, sowie Hilfen für das Lernen für eine zeitgemäße Orientierung und Urteilsbildung für die Eigentätigkeit zu leisten. Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Wochen- und Wochenendseminare, Studienreisen und Exkursionen.
- b) Die Akademie arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Sie eröffnet einen Freiraum, der Lernmöglichkeiten aufschließt, die in Verbindung bringen, was anderenorts oft nur getrennt vermittelt werden kann:
 - a. Eine der Lernsituation angemessene Sammlung und Verarbeitung von Informationen
 - b. Weckung und Steigerung von Bewusstsein und Sensibilität, sich selbst, anderen und der Umwelt gegenüber
 - c. Untersuchung und Üben von Verhaltensmöglichkeiten und Ausdrucksformen
 - d. Entwicklung und Erprobung von Handlungsentwürfen auf individueller, gemeinschaftlicher oder gesellschaftlicher Ebene.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Verein Träger der unter dem Namen Europäische Akademie Mecklenburg-Vorpommern e. V. arbeitenden Bildungseinrichtung.

Die Akademie versteht sich als Ort, an dem es immer möglich sein muss, ohne Furcht vor Sanktionen an der Diskussion von Problemen teilnehmen zu können, die in der Öffentlichkeit von kontroversen Standpunkten her diskutiert werden, mit dem Ziel, zu einem begründeten Urteil zu kommen und politische

Entscheidungen vorzubereiten.

- c) Der Verein ist als Bildungsträger nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz M-V anerkannt und arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die Kreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- c) deren kreisangehörigen Städte und Gemeinden und
- d) die kreisfreien Städte,
- e) Vereine,
- f) Verbände und
- g) juristische Personen,
die mit den Zielen dieses Vereins übereinstimmen sowie
- h) natürliche Personen,
die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins einsetzen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch eine schriftliche Mitteilung. Die Annahme der Beitrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die auch über zurückgestellte und abgelehnte Anträge entscheidet.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch einen wichtigen Grund vom Vorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der

Entscheidung der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit aufheben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- c) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch deren Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
- d) Der Austritt/Ausschluss kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind:

- a. berechtigt, jeder Zeit durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b. verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und alles zu vermeiden, was ihm schaden könnte.

§ 6 Beiträge

Die persönlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 24,00 € zu zahlen. Für die übrigen Mitglieder wird die Mindesthöhe durch den Vorstand festgesetzt. Die Erhebung des Jahresbeitrages soll in der Regel im I. Quartal durch Bankeinzug erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im I. Quartal - soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnungen, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Eine digitale Teilnahme per Videokonferenz ist jedoch auch möglich. Hierzu bedarf es lediglich einer Voranmeldung seitens der virtuell teilnehmenden Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung allgemeiner oder spezieller Richtlinien für den Vorstand
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- g) Gründung neuer, sowie Übernahme und Schließung bestehender Institute und Einrichtungen
- h) Veräußerungen von Grundstücken des Vereins
- i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- j) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern
- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus der laufenden Verwaltung entstehenden unabweisbaren Ausgaben auch vor Feststellung des Haushaltsplanes vorzunehmen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung (in der Regel der/dem Vorstandsvorsitzenden, oder bei deren Verhinderung, der Stellvertretung) geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ab-

stimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Abstimmen ist generell auch Mitgliedern möglich, die digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Administration einer solchen Stimmabgabe wird durch die Versammlungsleitung gewährleistet.

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- f) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- g) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- h) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen schriftführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand & Geschäftsführung

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer vorsitzenden Person, zwei stellvertretenden Personen und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- b) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Entlastung eine hauptberufliche Geschäftsführung in Form einer oder mehrerer Personen zu

bestellen. Diese Geschäftsführung, welche arbeitsvertraglich und im Tagesgeschäft des Vereins auch als 'Akademieleitung' bezeichnet werden kann, ist entsprechend ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und den Weisungen des Vorstandes tätig und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und für die einheitliche Geschäftsführung des Vereins und seiner Einrichtungen. Für diese Aufgaben des Vereins und das damit verbundene Tagesgeschäft ist die Geschäftsführung vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführung steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite, gehört jedoch formal nicht dem Vorstand an. Ein Wechsel in der Geschäftsführung erfordert somit keine Vorstandswahlen.

d) Im Übrigen ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt soweit Entscheidungen in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, wie unter § 10 dieser Satzung geregelt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Zusammen mit der Geschäftsführung
 - a. Vorbereitung des Haushaltsplanes und
 - b. Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- b) Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- c) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- d) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- e) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge bestimmen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der vorsitzenden Person, oder bei deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die vorsitzende Person selbst oder eine stellvertretende Person. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden vorsitzenden Person. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden.

§ 16 Leitung von Einrichtungen

Die gemäß dieser Satzung vom Verein unterhaltenen Einrichtungen werden von der Geschäftsführung geleitet. Hierzu wird, wie unter § 12 geregelt, der Geschäftsführung die Aufgabe des Tagesgeschäfts des Vereins übertragen. Sämtliche Aufgaben die nicht unter das Tagesgeschäft fallen, obliegen dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung steht in stetem Austausch mit dem Vorstand und hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsprogramm den Zielen und Zwecken des Vereins, wie unter § 2 geregelt, gerecht wird. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht, jedoch in beratender Funktion, an den Vorstandssitzungen teil.

§ 17 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen. Dabei können auch nichtdeutsche Staatsbürger berücksichtigt werden. Aufgabe des Beirates ist es, die inhaltlichen Grundlinien der Akademie unter Berücksichtigung bildungspolitischer und wissenschaftlicher Gesichtspunkte zu entwickeln und in dieser Hinsicht zu begleiten. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie nicht selbst Mitglied sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorstandsvorsitzende Person und die stellvertretende vorstandsvorsitzende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waren (Müritz), 02. Juni 2025